

**Verordnung des Marktes Bechhofen
über das Halten und freie Umherlaufen von Hunden im Gemeindegebiet**

vom 29.04.2009

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht – Landesstraf- und Ordnungsgesetz - (LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 - GVBl S. 421) folgende Verordnung:

§ 1

Verbote

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde (ab einer Schulterhöhe von 0,5 Meter) innerhalb der vorhandenen Bebauung im Gemeindegebiet des Marktes Bechhofen an einer reißfesten Leine von höchstens 1,20 Meter Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muß dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Das Führen von großen Hunden oder Kampfhunden auf Kinderspiel- und Bolzplätzen im Gemeindegebiet sowie auf dem Schulgelände der Grund- und Hauptschule Bechhofen ist verboten.

§ 2

Begriffsdefinitionen

(1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

a) Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu

b) Bei folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro

- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) erfassten Hunde.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Als große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Hierzu zählen unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Deutsche Dogge, Großschnauzer.

(3) Kinderspielplätze und Bolzplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch die Skaterbahn u.ä. Einrichtungen für die Kinder und Jugendlichen.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Verordnung sind folgende Hunde:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) Jagdhunde im Einsatz

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen großen Hund in dem dort genannten Geltungsbereich frei laufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund in den dort genannten Bereichen mit sich führt.

§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 28.05.2009 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Bechhofen, 28.05.2009


Schnitz
1. Bürgermeister

